

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pries Metall- und Glasbau AG

I. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

A. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der Pries Metall- und Glasbau AG (nachfolgend „Pries Metallbau“) und deren Kunden betreffend

- die Lieferung von Produkten oder Werken von Pries Metallbau (nachfolgend „Liefergegenstände“)

und

- der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Pries Metallbau (nachfolgend „Dienstleistungen“).

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen Pries Metallbau und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere abgeschlossenen Verträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von Pries Metallbau ausdrücklich offeriert oder von Pries Metallbau ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Bestellung von Liefergegenständen oder Dienstleistungen von Pries Metallbau bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Lieferung der Liefergegenstände und die Erbringung der Dienstleistungen durch diese AGB geregelt werden. Pries Metallbau behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Kunden für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Pries Metallbau und dem Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des Kunden sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Kunden in eine Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des Kunden integriert worden sind oder anderweitig an Pries Metallbau mitgeteilt worden sind.

B. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne und dgl. von Pries Metallbau sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas Anderes festgehalten. Soweit die Offerten von Pries Metallbau verbindlich sind, kommt ein Vertrag mit erst mit dem Datum der Zustimmung durch Pries Metallbau zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch Pries Metallbau, Bestellungen und „Auftragsbestätigungen“ des Kunden gelten als blosse Offerte zum Vertragsschluss. Die Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigungen von Pries Metallbau enthalten eine detaillierte Beschreibung der Liefergegenstände und der vereinbarten Dienstleistungen. Sollte keine Bestellungen- bzw. Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich die Beschreibung aus der Offerte von Pries Metallbau oder aus dem von Pries Metallbau unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

C. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

D. Beschreibung von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne und dgl.

Alle in Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekten, Pläne und dgl. enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von Liefergegenständen und Dienstleistungen wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.

II. LIEFERGEGENSTÄNDE

A. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der Liefergegenstände sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt.

B. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen von Liefergegenständen ab Werk Pries Metallbau oder eines Drittherstellers und auf Gefahr und Kosten des Kunden. Der Kunde hat die Liefergegenstände nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzubringen. Transportschäden sind innerhalb von 5 Tagen geltend zu machen. Unterlässt er dies, so gelten die Liefergegenstände als akzeptiert.

C. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

Der Kunde trägt alle Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung der Liefergegenstände ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Montage. Liefergegenstände bleiben bis zum Eingang der Vergütung im Eigentum von Pries Metallbau. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von Pries Metallbau mitzuwirken. Der Kunde ermächtigt Pries Metallbau, deren Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

D. Gewährleistung

Pries Metallbau leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechts-gewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Auftreten von Mängeln geltend zu machen. Pries Metallbau wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem Kunden mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird Pries Metallbau allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben, ausbessern oder den Liefergegenstand ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung), auf Reduktion des Preises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen. Pries Metallbau übernimmt keine Gewähr, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Pries Metallbau Änderungen oder Reparaturen am betroffenen Liefergegenstand vornehmen oder diesen unsachgemäss behandeln. Die Garantie beträgt nach SIA-Norm 118 zwei Jahre ab Rechnungsdatum. Für Motorantriebe und elektrische Geräte 1 Jahr. Die Garantiepflicht erlischt bei nichterfüllten Zahlungsbedingungen.

E. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings haftet Pries Metallbau in keinem Fall für

- leichte Fahrlässigkeit,
- indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn,
- nicht realisierte Einsparungen,
- Schäden aus verspäteter Lieferung oder Dienstleistung, sowie
- jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von Pries Metallbau, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Pries Metallbau haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, (wie z.B. Naturereignisse, Feuer, usw.). Des Weiteren haftet Pries Metallbau nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung ihrer Liefergegenstände oder Dienstleistungen oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

F. Drittprodukte

Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellten oder gelieferten Produkte übernimmt Pries Metallbau einzig die Rolle der Vermittlung und/oder Verschaffung für den Kunden. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den jeweiligen Dritten zu richten. Zu diesem Zwecke tritt Pries Metallbau zudem dem Kunden die Pries Metallbau gegen den jeweiligen Dritten allfällig zustehenden Gewährleistungsansprüche und sonstigen Ansprüche ab, wenn der Kunde dies verlangt. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von Pries Metallbau für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten.

III. DIENSTLEISTUNGEN

A. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der Dienstleistungen sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt.

B. Erbringung

Der Kunde hat die Dienstleistungen nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, so gelten die Dienstleistungen als akzeptiert.

C. Haftung bzw. Gewährleistung bei Ergebnisverantwortung

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung haftet Pries Metallbau dem Kunden nur für die sorgfältige Ausführung der Dienstleistungen, übernimmt also für die Dienstleistungen keine Ergebnisverantwortung. Im Übrigen wird für die Haftung auf Ziffer II.E. dieser AGB verwiesen.

Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten Pries Metallbau gilt Ziffer II.D. dieser AGB analog.

D. Montage/Bauseitige Vorkehrungen/Termine

Zu Lasten des Kunden gehen in allen Fällen:

- Nicht von der Pries Metallbau verschuldete Arbeitsunterbrüche, welche ihr Kosten verursachen, werden als Mehrkosten extra verrechnet.

- Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken obliegen dem Auftraggeber und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren.
- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Termine/Lieferfristen seinerseits eingehalten werden. Sollten Arbeitsunterbrüche entstehen, die im Verschulden des Kunden liegen, behält sich Pries Metallbau vor, die Lieferzeiten entsprechend anzupassen.
- Der Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte
- Endreinigung der gelieferten und montierten Bauelemente und Gläser
- Fundamente und Betonplatten müssen unbedingt setzungsfrei und frostsicher ausgeführt werden
- Bodenabdichtung im Aussen- sowie im Innenbereich zwischen Bauelement und Betonboden als Wasser- und Feuchtigkeitssperre
- Falls nicht im Angebot erwähnt: Das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen

IV. PREISE, VERGÜTUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

Preise und Vergütungen ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten etc. von Pries Metallbau. Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind von Pries Metallbau erbrachte Dienstleistungen nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche Liefergegenstände oder zusätzliche Dienstleistungen durch Pries Metallbau erbracht werden, kann Pries Metallbau selbst an sich feste Vergütungen anpassen. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, ab Werk Pries Metallbau, in Schweizerfranken, sofern nicht anderweitig vereinbart.

Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Versandkosten, Versicherungen, Verpackung, Zollkosten und dgl. gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn Pries Metallbau Gewährleistungs-, Reparatur oder Wartungsarbeiten an Liefergegenständen ausführt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen von Pries Metallbau im Voraus oder nach Lieferung von Liefergegenständen bzw. nach Erbringung von Dienstleistungen. Ohne anders lautende Vereinbarung: **Rechnungsstellung** nach Arbeitsende, 30% A-Konto bei Auftragserteilung, 60% bei Montagebereitschaft, 10% nach Auftragsabschluss. Zahlungsziel 20 Tage netto.

Verspätete Zahlungen und ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert. Es wird ein banküblicher Verzugszins berechnet. Pries Metallbau kann jederzeit und vier Monate nach Abschluss der Arbeiten das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Pries Metallbau ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines Liefergegenstands, durch die der Gebrauch des Liefergegenstands nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

A. Beizug von Dritten

Pries Metallbau ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.

B. Lieferfristen und Termine

Pries Metallbau ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. Pries Metallbau kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von Verzögerungen durch den Kunden oder Dritter, wie z.B. verspäteten planerischen und/oder statischen und/oder anderen Freigaben oder verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge oder vom Kunden vorgeschlagener Änderungen des Gegenstandes oder Umfangs des Liefergegenstandes oder der Dienstleistung, bzw. ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den Kunden oder Dritte oder aufgrund von neuen Erkenntnissen zu Terminverschiebungen kommen, für welche Pries Metallbau nicht haftet.

Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten, ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

C. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die Liefergegenstände und Dienstleistungen korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Liefergegenstände und Dienstleistungen erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und Pries Metallbau auf

allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der Kunde Pries Metallbau über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von Pries Metallbau abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat Pries Metallbau den erforderlichen Zutritt zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von Pries Metallbau betreffend die Liefergegenstände und Dienstleistungen zu befolgen.

D. Abmahnungen

Einbrennlackieren: Für die optische Beurteilung gelten bei der GSB international folgende Richtlinien: Die Beurteilung des dekorativen Aussehens der Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbe und Struktur hat ohne Hilfsmittel, für Aussenteile in einem Abstand von 5 Meter, für Innenbauteile in einem solchen von 3 Meter zu erfolgen. Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werklackierung zu verlangen. Verschmutzungen in Isolierglas kann geringfügige, Fabrikationsbedingte, einzelne visuelle störende Fehler aufweisen. Als geringfügig gelten Fehler, wenn sie mit blossem Auge und unter normalen Lichtverhältnissen aus einer Distanz von 3 Meter nicht erkennbar sind. Thermisch bedingter Glasbruch. Partielle Überbelastung des Glases kann zu einem sog. Thermoschock führen, unter dem das Glas bricht. Wärmequellen wie Heizkörper, Warmluftaustritt, Spots u.ä. Mindestabstand 30 cm. **Feuerverzinken:** Die Oberflächenbehandlung kann eine sog. Orangenhaut erzeugen. Diese kann sichtbar bleiben, selbst wenn die Oberfläche im Anschluss noch pulverbeschichtet wird.

E. Eigentum und Immaterialgüterrecht

Von Pries Metallbau erstellte/abgegebene Angebote, Konstruktionspläne, Handskizzen, Anleitungen, Beschreibungen, Dokumente etc. sind das geistige Eigentum von Pries Metallbau und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von Pries Metallbau weder kopiert oder an Drittpersonen weitergeleitet werden. (Art. 8 BG)

Der Kunde anerkennt diese Rechte von Pries Metallbau bzw. deren Lizenzgebern. Pries Metallbau bestätigt, dass die dem Kunden abgegebenen Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von Pries Metallbau keine Rechte Dritter verletzen. Pries Metallbau gibt aber keine Garantie dafür ab, dass die dem Kunden abgegebenen Beschreibungen von Liefergegenständen- und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

F. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

G. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Pries Metallbau unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Pries Metallbau. Es steht Pries Metallbau jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

Stand: August 2019